

NEWSLETTER GESUNDHEITSWESEN I/2012

INHALT

Seite

Ertragsteuerliche Behandlung von Zytostatika - aktuelle Entwicklung	3
Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % nur noch für Standard Speisen	4
Arbeitslohn von dritter Seite bei Rabattgewährung für Apothekenartikel	5
Umsatzsteuerliche Behandlung von Privatkliniken - aktuelle Entwicklung	6
IT-Revision im Gesundheitswesen - Unser Geschäftsbereich IT stellt sich vor	7
Veranstaltungshinweise 2012	9

Gesundheitswesen heute Diagnose: Hoher Anpassungsdruck

Liebe Leserinnen und Leser,

heute erhalten Sie die aktuelle Ausgabe unseres **Newsletter Gesundheitswesen I/2012**, mit der wir Sie über verschiedene aktuelle Themen aus den Bereichen Steuern und Rechnungslegung informieren.

In der aktuellen Ausgabe erläutern wir die neueste Rechtsprechung des Finanzgerichts (FG) Münster zur ertragsteuerlichen Behandlung der Abgabe von Zytostatika an ambulante Patienten. Erfreulicherweise hat das FG Münster in weiten Teilen die im Urteil zur Umsatzsteuer aufgestellten Grundsätze auch auf die ertragsteuerliche Würdigung des Sachverhalts übertragen. Danach sind Gewinne aus der Abgabe von Zytostatika an ambulante Krankenhauspatienten dem Zweckbetrieb nach § 67 AO zuzuordnen.

Außerdem berichten wir über das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Speisenerlieferung. Der BFH geht in seinem Urteil davon aus, dass die Lieferung von Speisen nach einem mit dem Auftraggeber abgestimmten Speiseplan nicht mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden kann. Sollte die Finanzverwaltung dieses Urteil anwenden, so wird dies weitreichende Folgen für umsatzsteuerfreie Unternehmen wie Krankenhäuser, Pflegeheime und Kindergärten nach sich ziehen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beste Grüße



Wolfgang Berger



Brent Schanbacher

Ertragsteuerliche Behandlung der Abgabe von Zytostatika im Rahmen einer ambulanten Chemotherapie - aktuelle Entwicklung

Die Abgabe von Zytostatika im Rahmen einer ambulanten Chemotherapie im Krankenhaus hat die Finanzverwaltung bisher als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angesehen. In der Folge davon unterlagen die Gewinne daraus der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Die Abgabe von Zytostatika an ambulante Krankenhauspatienten ist dem ertragsteuerfreien Zweckbetrieb gemäß § 67 Abgabenordnung zuzurechnen.

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 23. Februar 2012 (9 K 4639/10 K, G), veröffentlicht am 17. April 2012, nun entschieden, dass die Abgabe von Zytostatika an Patienten im Rahmen einer ambulant durchgeführten Chemotherapie nicht in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fällt. Vielmehr sind Erträge und Aufwendungen daraus dem Zweckbetrieb Krankenhaus gemäß § 67 Abgabenordnung zuzurechnen. Im Streitfall war dem Krankenhaus aufgrund einer Institutsermächtigung die Verabreichung der Zytostatika im Rahmen der ambulant durchzuführenden Krebstherapien erlaubt. Die Abgabe der Zytostatika und die ambulante Therapie (ärztliche und pflegerische Leistungen) wurden getrennt abgerechnet. Laut Finanzgericht ist es unstrittig, dass auch ambulante Krankenhausbehandlungen von der Zweckbetriebsvorschrift des § 67 Abgabenordnung erfasst werden. Die Behandlung beschränkt sich dabei nicht nur auf die ärztliche und pflegerische Leistung, sondern umfasst auch die Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln. In der Urteilsbegründung wird jedoch deutlich auf das Vorliegen einer Krankenhausbehandlung abgestellt. Abzugrenzen davon ist laut Finanzgericht die Abgabe von Zytostatika an Dritte. Im Urteil werden als Dritte explizit andere Krankenhäuser, öffentliche Apotheken und zur eigenen Abrechnung berechnete Chefarztambulanzen genannt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Gericht die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Es ist davon auszugehen, dass diese auch beantragt wird.

Handlungsempfehlungen für die betroffenen Krankenhäuser

Die Rechtslage ist weiter unklar. Aus diesem Grunde empfehlen wir, die betroffenen Steuerbescheide bis zur endgültigen Entscheidung durch den Bundesfinanzhof offen zu halten. Die steuerlichen Jahresergebnisse aus der Abgabe der Zytostatika sollten wie bisher weiterhin dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugerechnet werden.

Gleichzeitig ist gegen die betreffenden Steuerbescheide Einspruch einzulegen. Im Falle einer positiven Entscheidung seitens des Bundesfinanzhofes profitieren Sie so aufgrund der nach fünfzehn Monaten einsetzenden Vollverzinsung gemäß § 233a AO in Höhe von 6 % p.a. von den positiven Zinseffekten.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % nur noch für Standard- speisen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil v. 12. Oktober 2011 entschieden, dass es sich bei der Speiseliieferung für die Bewohner eines Altenwohn- bzw. Pflegeheims nicht um eine ermäßigt zu steuernde Lieferung, sondern um eine sonstige Leistung handelt, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt (vgl. hierzu auch NOVUS III/2011). Im Urteilsfall hat der Caterer in der Großküche des Heimbetreibers nach dessen Vorgaben und Speiseplänen gekocht und die Speisen in Behältern auf die Stationen geliefert. Das Portionieren und Verteilen der Speisen sowie das Spülen des Geschirrs wurde von Mitarbeitern des Heimes übernommen.

Der BFH geht in seiner Begründung davon aus, dass es sich im Urteilsfall nicht um die Abgabe von Standardspeisen als Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitung nach Art eines Imbissstandes handelt. Damit folgt der BFH der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) v. 10. März 2011 (C-497/09, C-499/09, C-501/09 und C-502/09). Der EuGH hatte entschieden, dass die Abgabe frisch zubereiteter Speisen zum sofortigen Verzehr zum Beispiel an Imbissständen als Lieferung zu beurteilen ist, soweit es sich um Standardspeisen handelt, die Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitung sind und die in der Regel nicht auf Bestellung hergerichtet werden. Nach Auffassung des BFH wurden in der Großküche des Heimbetreibers keine Standardspeisen hergestellt, da die Zubereitung auf Bestellung erfolgte. Die Essen wurden nach Speiseplänen des Auftraggebers zubereitet und zu vereinbarten festen Zeiten in Behältern bereitgestellt.

Wie die Finanzverwaltung auf das BFH-Urteil reagiert bleibt abzuwarten. Bis dato ist das Urteil jedenfalls noch nicht im Bundessteuerblatt abgedruckt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) soll derzeit an einem BMF-Schreiben zu diesem Thema arbeiten. Sollte das BMF das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwenden, sind in erster Linie die umsatzsteuerfreien Unternehmen und Einrichtungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich wie etwa Krankenhäuser, Altenheime und Kindergärten betroffen.

Arbeitslohn von dritter Seite bei Rabattgewährung für Apothekenartikel

Die Rechtsprechung befasst sich seit einigen Jahren immer wieder mit der Thematik der Rabattgewährung bei Lieferungen einer Apotheke an Krankenhausmitarbeiter. So hat der BFH bereits im Jahr 2002 in zwei Urteilen entschieden, dass steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, wenn eine Krankenhausapotheke an die Mitarbeiter des Krankenhauses Medikamente und Apothekenartikel unter dem üblichen Apothekenpreis verkauft.

In bestimmten Fällen können die Arbeitnehmer jedoch den Rabattpflichtbetrag in Höhe von derzeit EUR 1.080,00 in Anspruch nehmen, so dass der geldwerte Vorteil de facto lohnsteuerfrei bleibt.

Kürzlich hat sich das Finanzgericht Niedersachsen in seinem Urteil v. 17. November 2011 (K 128/10) mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein Arbeitgeber Rabatte, die seinen Arbeitnehmern von einem Dritten eingeräumt werden, der Lohnsteuer zu unterwerfen hat.

In dem zu beurteilenden Fall bezog ein Krankenhaus aufgrund eines seit Jahren bestehenden Versorgungsvertrages Apothekenartikel aller Art von einer externen Apotheke. Die Apotheke lieferte an die Mitarbeiter des Krankenhauses im Rahmen eines „Mitarbeiter-Vorteilsprogramms“ ebenfalls Apothekenartikel zu Preisen, die unter den üblichen Apothekenabgabepreisen lagen. Das Krankenhaus hatte das Mitarbeiter-Vorteilsprogramm weder initiiert noch an diesem in irgendeiner Weise mitgewirkt. Das Finanzgericht hat entschieden, dass Rabatte von dritter Seite nur dann steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn der Arbeitgeber an der Verschaffung der Preisvorteile mitwirkt. Allein die Duldung der Lieferungen an die Mitarbeiter verpflichtet den Arbeitgeber nicht zum Lohnsteuerabzug. Das Finanzgericht ist im vorliegenden Fall vielmehr von einem originären Interesse der Lieferapotheke an der Rabattgewährung ausgegangen. Die Apotheke beabsichtigte durch die Gewährung der Rabatte neue Kunden zu gewinnen, zu binden und damit letztlich zusätzliche Gewinne zu erwirtschaften. Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof (VI R 64/11) eingelegt worden. Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Privatkliniken - aktuelle Entwicklung

In der Vergangenheit war die umsatzsteuerliche Behandlung der von Privatkliniken erbrachten Heilbehandlungen ein in Fachkreisen viel diskutiertes Thema. Im Rahmen einer Neuregelung zum 1. Januar 2009 hat der Gesetzgeber die Umsatzsteuerbefreiung für Krankenhäuser gemäß § 4 Nr. 14 b) UStG an das Sozialgesetzbuch V (SGB V) gebunden.

Die Privatkliniken erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen des neuen § 4 Nr. 14 b) UStG n. F. in der Regel nicht, erbringen jedoch vergleichbare Krankenhausleistungen. Dies stellt einen Wettbewerbsnachteil für Kliniken in privater Trägerschaft dar, da diese in unmittelbarer Konkurrenz zu Plan- und Vertragskrankenhäusern stehen, welche die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen können. Mit dem Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster v. 18. April 2011 (15 V 111/11 U) hat die Gerichtsbarkeit erstmalig eine Entscheidung getroffen, die diese Ungleichbehandlung in Frage stellt.

In dem Verfahren hat eine Privatklinik in der Rechtsform der GmbH auf Aussetzung der Vollziehung eines Umsatzsteuerbescheides geklagt, da die Finanzverwaltung deren Krankenhausumsätze nicht als steuerbefreit im Sinne des § 4 Nr. 14 b) UStG n. F. angesehen hat. Entgegen der Auffassung des Finanzamts betrachtete die Klägerin ihre erwirtschafteten Umsätze unter Berufung auf Art. 132 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) als steuerbefreit. Die Klägerin unterstellte dabei die nicht richtlinienkonforme Umsetzung des höherrangigen Europarechts.

Im Rahmen der Entscheidung des FGs wurde der klagenden GmbH die Aussetzung der Vollziehung zugesprochen. Das Gericht sieht den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verletzt. Die Leistungen der Privatklinik wurden im Vergleich zu öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern als steuerpflichtig behandelt, obwohl die Erbringung gleicher Leistungen unter vergleichbaren Umständen stattfand. Auch hegt das Gericht Zweifel, ob die Anbindung von sozialrechtlichen Kriterien im Sinne des SGB an das UStG eine europakonforme Umsetzung der MwStSystRL darstellt. Durch das Anknüpfen an den Status als Plan- oder Vertragskrankenhaus ist die Umsatzsteuerbefreiung von der Bedarfsplanung der Länder bzw. deren Willen abhängig.

Insgesamt hält demnach das Finanzgericht Münster die Vereinbarkeit von § 4 Nr. 14 b) UStG n.F. mit dem Gemeinschaftsrecht für zweifelhaft und ungeklärt. Gegebenenfalls hat der EuGH diese Rechtsfrage zu entscheiden. Über aktuelle Entwicklungen halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

IT-Revision im Gesundheitswesen - Unser Geschäftsbereich IT stellt sich vor

Um unsere Mandanten beim Einsatz von Informationstechnologie noch besser unterstützen zu können, hat Ebner Stolz Mönning Bachem sich mit weiteren Experten im Bereich der IT-Prüfung und -Beratung verstärkt. Bundesweit unterstützen jetzt 18 IT-Experten unsere interdisziplinär besetzten Teams im Rahmen der Abschlussprüfung, bei Sonderprüfungen, Zertifizierungen und bei der Internen Revision. Um den komplexen IT-Strukturen im Gesundheitswesen gerecht zu werden, haben wir hierbei einen Branchenschwerpunkt auf Altenpflegeeinrichtungen und Krankenhäuser gelegt. Über unser Kompetenzzentrum Gesundheitswesen arbeiten unsere IT-Experten mit unseren Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern Hand in Hand.

Wir werden Sie zukünftig an dieser Stelle über wichtige IT-Themen mit Bezug zum Gesundheitswesen informieren. Folgende Beiträge sind für die nächsten Ausgaben unseres NOVUS vorgesehen:

- IT-Compliance im Gesundheitswesen
- Ordnungsmäßigkeit der elektronischen Archivierung
- elektronische Patientenakten
- Datenschutzfragestellungen (z. B. Anonymisierung/Pseudonymisierung von Testdaten)
- Outsourcing (z. B. Sicherheit von Patienten-/Bewohnerdaten in der „Cloud“)
- Automatisierung der Rechnungseingangsverarbeitung

IT-Gründerhebung als Quick-Check der IT-Compliance

Der Abschlussprüfer hat das IT-gestützte Rechnungslegungssystem daraufhin zu beurteilen, ob es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um die von ihm geforderten Prüfungsaussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung treffen zu können. Die IT-Systemprüfung stellt damit einen Teilausschnitt aus der Prüfung des internen Kontrollsystems dar und wird nach den allgemeinen Grundsätzen für die Prüfung von internen Kontrollsystemen geplant und durchgeführt. Ziel der IT-Systemprüfung ist die Beurteilung der IT-Fehlerrisiken, d. h. des Risikos wesentlicher Fehler im IT-System, soweit diese rechnungslegungsrelevant sein können.

Die Prüfungsstrategie im Rahmen der IT-Systemprüfung basiert auf der Feststellung des Komplexitätsgrades des IT-Einsatzes bei der geprüften Einrichtung. Bei Unternehmen im Gesundheitswesen, insbesondere bei mittleren und größeren Kliniken ist dabei häufig von einer hohen IT-Komplexität auszugehen. In Abhängigkeit vom Komplexitätsgrad sind Erwartungen an Aufbau, Abläufe und Kontrollen von IT-Systemen als Richtlinien definiert, die einzelfallbezogen anzupassen sind.

Auf der Grundlage einer jährlich aktualisierten IT-Grunderhebung erfolgt eine Risikobeurteilung in allen relevanten Prüffeldern:

- IT-Strategie und IT-Umfeld
- IT-Organisation
- IT-Infrastruktur
- IT-Anwendungen und IT-gestützte Geschäftsprozesse
- IT-Überwachungssystem
- IT-Outsourcing

Die Risikobeurteilung in den einzelnen Prüffeldern erfolgt als Ergebnis der Abweichungen zwischen den Erwartungen aufgrund des festgestellten Komplexitätsgrades mit den erhobenen Ist-Tatbeständen. Von einem hohen Risiko wird regelmäßig dann auszugehen sein, wenn das Unternehmen den Erwartungs-horizont in Abhängigkeit vom Komplexitätsgrad deutlich nicht erreicht.

Da in der IT-Grunderhebung die wesentlichen Bereiche der IT-Sicherheit, der Datensicherheit und des IT-Kontrollsystems abgedeckt werden, kann die IT-Grunderhebung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch als **Quick-Check der IT-Compliance** angesehen werden. Wesentlicher Handlungsbedarf wird identifiziert, priorisiert und mit Handlungsempfehlungen versehen. Die Bereiche mit hoher und mittlerer IT-Risikobeurteilung führen zu einer Follow-up-Prüfung, je nach Risikosituation zeitnah oder im Rahmen einer mehrjährigen Prüfungsplanung.

Über die Einbindung Ihrer IT-Verantwortlichen und die enge Kooperation mit unseren Wirtschaftsprüfern ist sichergestellt, dass Sie direkt von Ergebnissen unseres Quick-Checks profitieren.

Veranstaltungshinweise 2012

Bitte notieren Sie sich schon jetzt die folgenden Veranstaltungen:

Pflege & Reha 2012
22. bis 24. Mai 2012



Der kommunale Krankenhauskonzern: Recht, Steuern, BWL
17. Juli 2012

Die Interne Revision im Krankenhaus
20. September 2012

Betriebsprüfung in Krankenhäusern und gemeinnützigen Einrichtungen - Steuerliche Brennpunkte
17. Oktober 2012

Risikomanagement im Krankenhaus - Nur zur Pflichterfüllung?
7. November 2012

Die Anmeldung zu den VWA-Veranstaltungen erfolgt wie gewohnt direkt über die VWA. Sollten Sie Interesse an einem der Themen haben und an dem Termin verhindert sein, sprechen Sie uns bitte an.

Competence Center Gesundheitswesen

Um der wachsenden Bedeutung und Komplexität von Unternehmen und Organisationen aus dem Gesundheitswesen gerecht zu werden, haben wir das in unserem Unternehmen vorhandene Know-How in diesem Bereich gebündelt. Wir bieten Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen und Reha-Einrichtungen ein ganzheitliches Leistungsspektrum von der Jahresabschlussprüfung über die steuerliche und rechtliche Beratung bis zu betriebswirtschaftlichen Beratungsprojekten. Hierbei ist es uns wichtig, maßgeschneiderte und individuelle Lösungen anzubieten. So ist sichergestellt, dass unsere Mandanten aus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit einen nachhaltigen Mehrwert erzielen. Der Gewinn besteht nicht in der Abwicklung möglichst vieler Mandate, sondern in der individuellen Betreuung von Mandaten, die zu uns passen.

Wolfgang Berger

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Tel. 0711 2049-1167
Email: wolfgang.berger@ebnerstolz.de

Sabine Werner

Steuerberaterin
Tel. 0711 2049-1527
Email: sabine.werner@ebnerstolz.de

Brent Schanbacher

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Tel. 0711 2049-1146
Email: brent.schanbacher@ebnerstolz.de

Impressum:

Herausgeber
Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft

Kronenstr. 30, 70174 Stuttgart
Tel: +49 711 2049-1140
Fax: +49 711 2049-1310
www.ebnerstolz.de / gesundheit@ebnerstolz.de

Redaktion:

Competence Center Gesundheitswesen
WP StB Wolfgang Berger
WP StB Brent Schanbacher
StB Sabine Werner

Die einzelnen Beiträge enthalten nur allgemeine Informationen über bestimmte Themen. Sie können daher eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Bitte sprechen Sie uns an.

Ebner Stolz Mönning Bachem bietet Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung aus einer Hand. Als unabhängige Beratungsgesellschaft gehören wir mit rund 850 Mitarbeitern zu den zehn großen, etablierten Unternehmen der Branche in Deutschland. Wir sind Mitglied bei NEXIA International.

Berlin | Bonn | Bremen | Düsseldorf | Frankfurt | Hamburg | Hannover | Kiel | Köln | Leipzig | München | Reutlingen | Siegen | Solingen | Stuttgart